

Hinweisgebersystem

Häufig gestellte Fragen

Warum führen wir ein Hinweisgeberschutzsystem ein?

Gemäß der Whistleblowing-Richtlinie (EU) 2019/1937 und des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sind wir verpflichtet, eine interne Meldestelle zur Meldung von Verstößen einzurichten.

Welche Art von Verstößen sollen über das Hinweisgeberschutzsystem kommuniziert werden?

Nach der Richtlinie dürfen nur Verstöße gegen bestimmtes Unionsrecht gemeldet werden. Wir begrüßen daher grundsätzlich jeden Hinweis zu z.B. Korruption, Bestechung, Untreue, Betrug sowie schwere Diskriminierungen und Belästigungen, Kartellverstöße, Insiderhandel, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bilanzbetrug u.ä.

Warum sollten Sie einen Verstoß melden?

Vielleicht haben Sie Kenntnis von schädigenden Verhaltensweisen, die die Universal Investment Gruppe gefährden. Durch Ihren Hinweis auf mögliche Regelverstöße helfen Sie, Unregelmäßigkeiten frühzeitig aufzudecken, damit wir handeln können, möglichst noch bevor ein Schaden entsteht. Damit leisten Sie einen entscheidenden Beitrag zu unserem nachhaltigen Erfolg sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Wer ist Betreiber des Hinweisgeberschutzsystems?

Wir stellen Ihnen eine voll verschlüsselte Plattformlösung der CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, einer deutschen Anwaltskanzlei, zur Verfügung.

Wie funktioniert das Hinweisgeberschutzsystem?

Die Nutzung des "[Hinweisgebermeldesystems](#)" ermöglicht Ihnen, einen Bericht abzugeben, einschließlich der Möglichkeit zur anonymen Meldung. Sie erhalten Anmeldedaten, die unabhängig von Ihren persönlichen Informationen sind, sodass Sie den Fortschritt des Prozesses verfolgen können.

Was geschieht mit Ihrem Hinweis?

Nach Eingang Ihres Hinweises bearbeiten die Juristen von CLARIUS.LEGAL als Ombudspersonen Ihr Anliegen. Ggf. erhalten Sie Rückfragen und können anonym weitere Informationen abgeben. Anschließend erhalten wir Zugriff auf die Fallakte und ergreifen interne Maßnahmen zur Aufklärung, um die begangenen Regelverstöße aufzudecken, abzustellen und ggf. zu ahnden.

Wann bekommen Sie Rückmeldung zu den ergriffenen Maßnahmen?

Nach dem Absenden eines Berichts erhalten Sie Anmeldedaten, sodass Sie sich jederzeit einloggen und den Status Ihres Vorgangs überprüfen können. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse angeben, werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Sie werden spätestens nach drei Monaten über ergriffene Folgemaßnahmen informiert. Als Folgemaßnahmen kommen insbesondere die Einleitung interner Untersuchungen, die Abgabe an die zuständige Behörde oder die Einstellung der Angelegenheit aus Mangel an Beweisen in Betracht.

Haben Sie Nachteile zu befürchten, wenn Sie einen Hinweis abgeben?

Die Richtlinie und das seit 10.07.2023 in Kraft getretenen HinSchG sehen einen umfassenden Schutz des Hinweisgebers vor "Repressalien" vor, solange der Hinweisgeber hinreichend annehmen durfte, dass die von ihm gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprachen. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die dem Whistleblower ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Umfasst ist damit alles von der Versetzung über die Auslassung bei einer Gehaltserhöhung oder Fortbildungsreise bis zur Abmahnung und Kündigung, aber etwa auch das Unterlassen einer entfristenden Weiterbeschäftigung.

Durch die anonyme Kommunikation auf der Plattform, sind gutgläubige Hinweisgeber vor etwaigen Repressalien umfassend geschützt. Für den Fall, dass Hinweise wider besseres Wissen falsch abgegeben werden, behalten wir uns allerdings rechtliche Schritte vor.

Werden die von meinem Hinweis betroffenen Personen über meinen Hinweis informiert?

Ohne Ihre Einwilligung werden die Betroffenen grundsätzlich nicht darüber informiert, wer einen Hinweis abgegeben hat.

Hinsichtlich des Inhalts Ihres Hinweises sind gegebenenfalls spezielle datenschutzrechtliche Informations- bzw. Auskunftspflichten gegenüber der belasteten Person zu beachten. Darüber hinaus erfolgt bei eventuell eingeleiteten Ermittlungen zu gegebener Zeit eine Anhörung der betroffenen Person. Bitte beachten Sie, dass die Betroffenen regelmäßig mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen konfrontiert werden müssen, schon damit sie ihre eigenen Verteidigungsrechte wahren können, z.B. das Recht auf eine Anhörung oder bei einer Vernehmung durch Strafverfolgungsbehörden oder die Polizei.

Werden meine Daten an Dritte weitergegeben?

Ohne Ihre Mitteilung und Einwilligung wird Ihre Identität nicht offengelegt.

Im Falle einer Einwilligung, die bis zur Weitergabe, also Offenlegung, widerruflich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten erforderlichenfalls an Behörden, zum Beispiel die Polizei oder Staatsanwaltschaft übermittelt. Unter derselben Voraussetzung kann in Betracht kommen, im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung oder im Rahmen einer Untersuchung Hinweise weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeitern anderer Konzerngesellschaften zugänglich zu machen, wenn sich die Hinweise beispielsweise auf Vorgänge in Tochtergesellschaften beziehen. Letztere können ihren Sitz auch in Ländern außerhalb der Europäischen Union haben, in denen abweichende Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bestehen können. Wir achten stets darauf, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Weitergabe von Hinweisen eingehalten werden.

Welche personenbezogenen Daten werden über Sie verarbeitet?

Weitere Informationen zu dem Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten stellen wir Ihnen auf der Plattform unter „[Datenschutzhinweise](#)“ zur Verfügung.

Wann kann ich mich an eine externe Meldestelle wenden?

Als Hinweisgeber:in haben Sie das Recht zu entscheiden, ob Sie sich an eine interne Meldestelle (Beschäftigungsgeber) oder an eine externe Meldestelle (Behörde) wenden. Diese Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine **interne Meldestelle** bevorzugen.

Hier finden Sie die entsprechende externe Meldestelle je nach Thema.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Banken,
- Finanzdienstleister,
- Zahlungs- und E-Geldinstituten,
- Private Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds,
- Kapitalverwaltungsgesellschaften und den Wertpapierhandel,
- Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Kollektiven Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Bitte melden Sie potentielle Verstöße über die [Kanäle der Hinweisgeberstelle der BaFin](#).

Bundeskartellamt

- Verstöße gegen deutsches und europäisches Kartellverbot (inkl. vertikal) (Art. 101 AEUV, § 1 GWB),
- Verstöße gegen deutsches und europäisches Verbot des Missbrauchs von Marktmacht, insb. im Energiebereich (Art. 102 AEUV, §§ 19, 20, 29 GWB)
- Verstoß gegen das Vollzugsverbot bei Unternehmenszusammenschlüssen (§ 41 GWB)
- Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen und Auflagen der Wettbewerbsbehörden
- Boykott – Aufforderung zu Liefer- oder Bezugssperre (§ 21 Abs. 1 GWB)
- Einwirken auf andere, damit diese das Kartellrecht verletzen (§ 21 Abs. 2 und Abs. 3 GWB)
- Nachteilsandrohung für eine Einschaltung der Wettbewerbsbehörden (§ 21 Abs. 4 GWB)
- Unrichtige Angaben im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln (§ 24 Abs. 4 S. 3 GWB)
- Unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Anmeldung eines Unternehmenszusammenschlusses (§ 39 Absatz 3 Satz 5 GWB)
- Fehlverhalten von großen Onlineplattformen auf digitalen Märkten (DMA – Digital Markets Act).

Bitte melden Sie potenzielle Verstöße über die [Kanäle der Hinweisgeberstelle des Bundeskartellamts](#).

Bundesamt für Justiz

- Strafrecht,
- Ordnungswidrigkeitenrecht, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen,
- Produktsicherheit und -konformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,

- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz,
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,
- öffentliches Auftragswesen,
- Steuerrecht der Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften,
- Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union,
- staatliche Beihilfen,
- sonstige Binnenmarktvorschriften (Vorschriften der Europäischen Union zum freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital).

Bitte wenden Sie sich an die [Zentrale Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz](#).

Kontakt

T +49 69 71043-0

info@universal-investment.com

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main – Deutschland